



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 6/2026  
25. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Aufstellungsbeschluss, Bebauungsplan 955 – Stationsgarten –, Teilaufhebung	2
• Aufstellungsbeschluss, Bebauungsplan 1267 – westlich Bahnstraße / Buntenbeck – (mit Parallelverfahren 125. Flächennutzungsplanänderung)	4
• Aufstellungsbeschluss, 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren zu Bebauungsplan 1267 – westlich Bahnstraße / Buntenbeck –)	6
• erneute eingeschränkte Veröffentlichung, Bebauungsplan 1276/1 V – Einern (Gut Einern Süd) –	9
• Öffentliche Zustellungen	13

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>



## Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

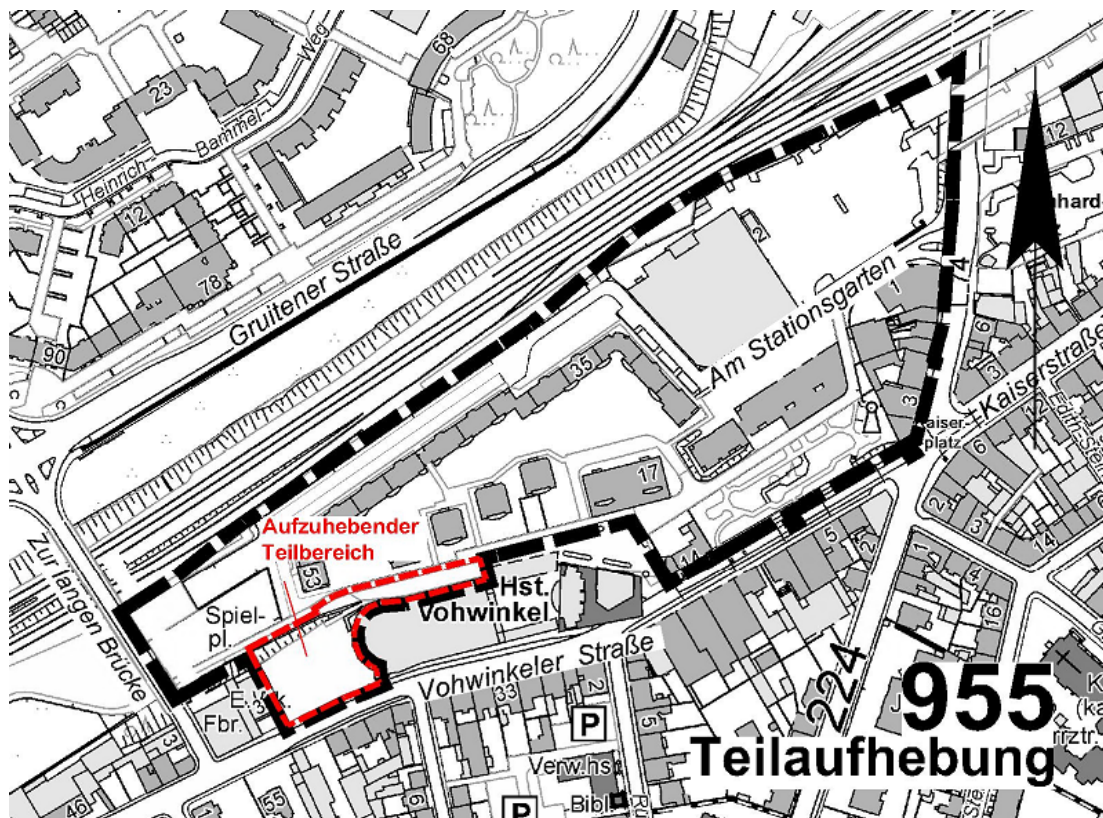
### Teilaufhebung des Bebauungsplanes 955 - Stationsgarten -

#### hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gefasst:

1. Der Geltungsbereich des teilaufzuhebenden Bebauungsplanes 955 – Stationsgarten – erfasst den im Südwesten als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich zwischen dem Transformator und der aktuellen Wagenhalle (Flurstück 84, 83 sowie Teile des Flurstücks 1365 und 1302, Flur 28, Gemarkung Vohwinkel).
2. Die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 955 – Stationsgarten – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

#### **Räumliche Lage**





## STADT WUPPERTAL

### Planungsziel

Im Zuge der Planungen zum Neubau der Wagenhalle der Schwebebahn in Vohwinkel soll geltendes Planungsrecht für ein widerspruchsfreies Planfeststellungsverfahren teilaufgehoben werden.

### Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

### Bekanntmachungsanordnung

**Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.02.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

### Bereithaltung relevanter Informationen

- Die Karte zum Aufstellungsbeschluss und Informationen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 0202 / 563 6496 oder 0202 / 563 6941 oder E-Mail [bauleitplaene@stadt.wuppertal.de](mailto:bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) möglich.

### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 23.02.2026

gez.

Miriam Scherff  
Die Oberbürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

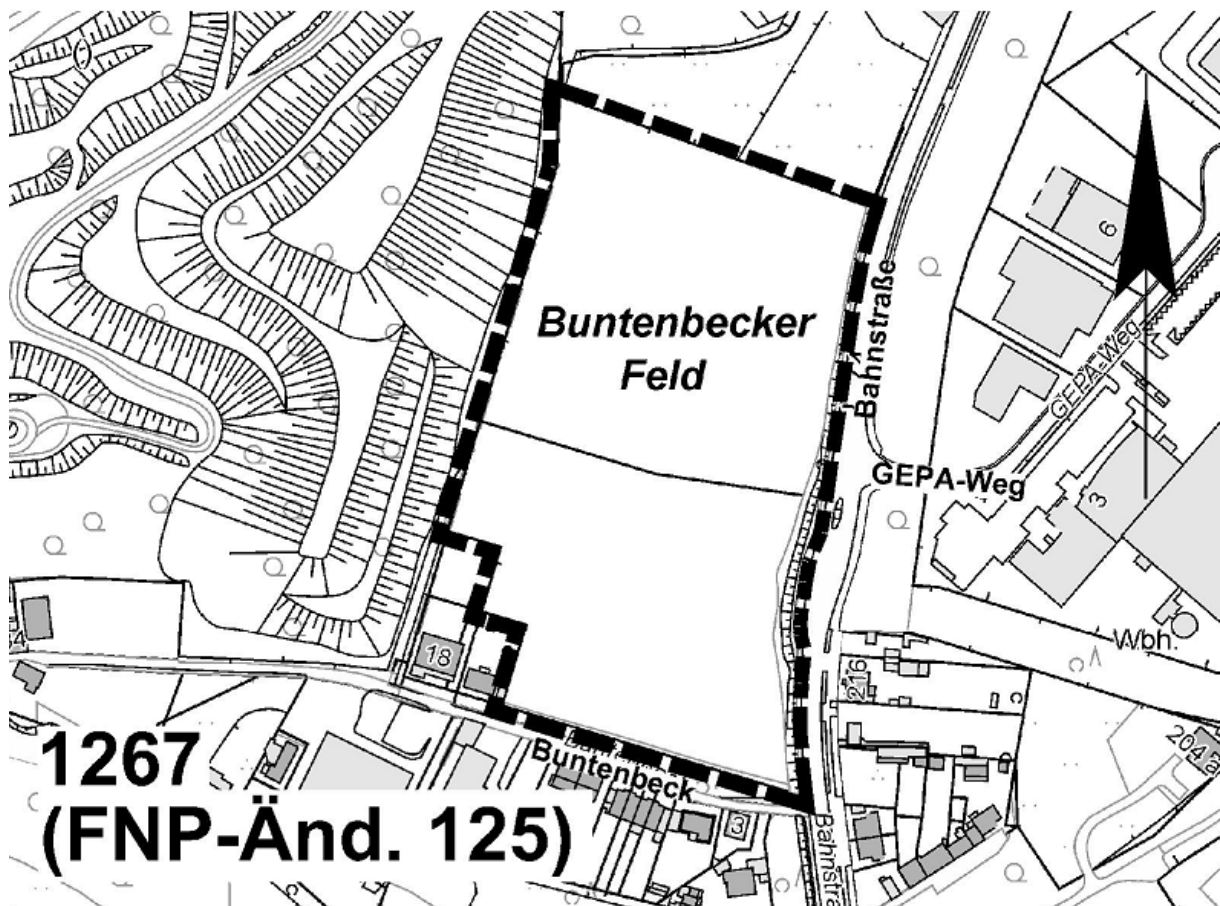
### Bebauungsplan 1267 -westlich Bahnstraße / Buntenbeck - (Parallelverfahren 125. Flächennutzungsplanänderung)

#### hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gefasst:

1. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 125 – westl. Bahnstraße / Buntenbeck – für den Änderungsbereich nördlich der Straße Buntenbeck und westlich der Bahnstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1267 – Westlich Bahnstraße / Buntenbeck – umfasst die Flurstücke 14 und 72 (Flur 22, Gemarkung Vohwinkel) westlich der Bahnstraße und nördlich der Straße Buntenbeck.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1267 – Westlich Bahnstraße / Buntenbeck – wird für den unter Punkt 2. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Räumliche Lage**





## **Planungsziel**

Planungsrechtliche Vorbereitung des Buntenbecker Felds als Gewerbestandort.

## **Rechtsgrundlage**

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.02.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

## **Bereithaltung relevanter Informationen**

- Die Karte zum Aufstellungsbeschluss und Informationen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 0202 / 563 6496 oder 0202 / 563 6941 oder E-Mail [bauleitplaene@stadt.wuppertal.de](mailto:bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) möglich.

## **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 23.02.2026

gez.

Miriam Scherff  
Die Oberbürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

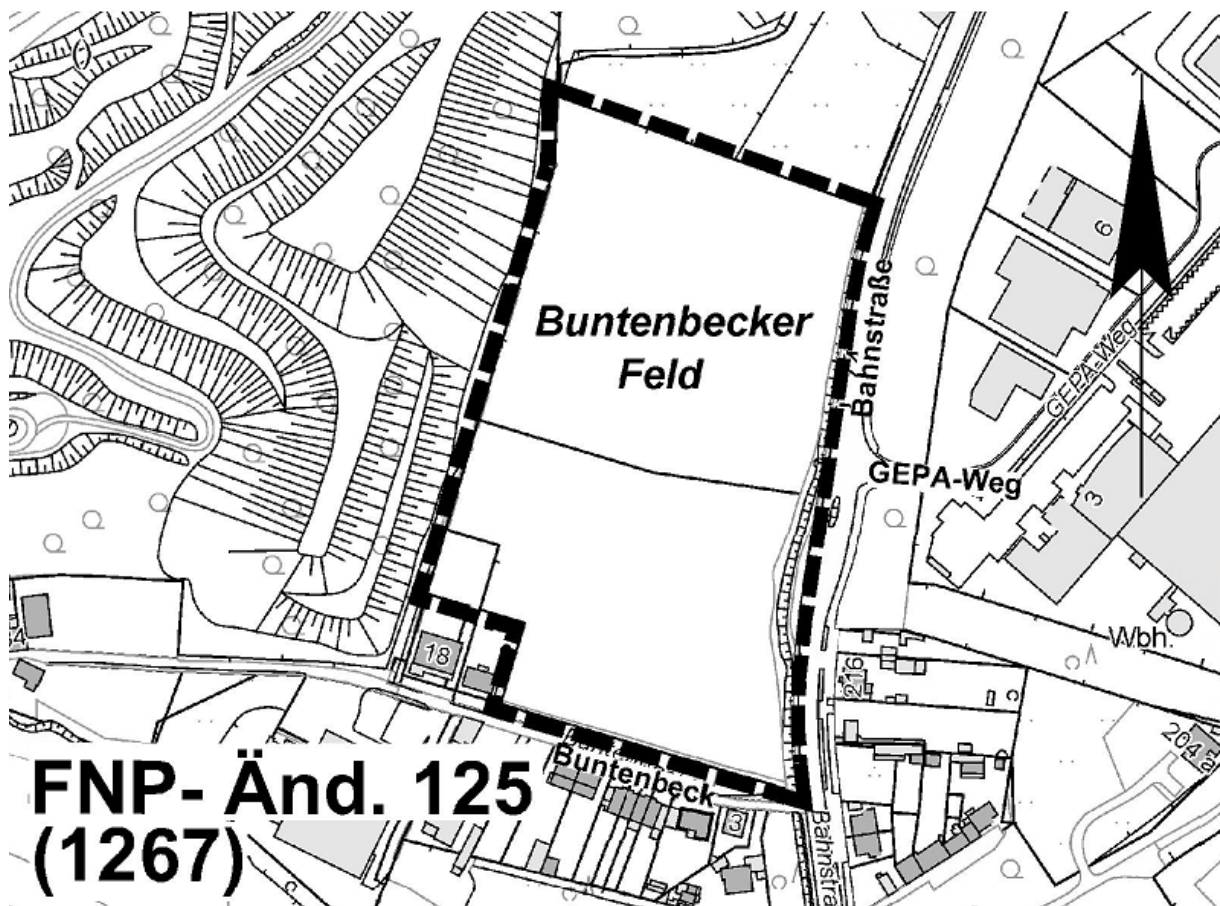
### 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren Bebauungsplan 1267 - westlich Bahnstraße / Buntenbeck)

#### hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplanes gefasst:

1. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 125 – westl. Bahnstraße / Buntenbeck – für den Änderungsbereich nördlich der Straße Buntenbeck und westlich der Bahnstraße – wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1267 – Westlich Bahnstraße / Buntenbeck – umfasst die Flurstücke 14 und 72 (Flur 22, Gemarkung Vohwinkel) westlich der Bahnstraße und nördlich der Straße Buntenbeck.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1267 – Westlich Bahnstraße / Buntenbeck – wird für den unter Punkt 2. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

#### **Räumliche Lage**





### **Planungsziel**

Planungsrechtliche Vorbereitung des Buntenbecker Felds als Gewerbestandort.

### **Rechtsgrundlage**

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.02.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

### **Bereithaltung relevanter Informationen**

- Die Karte zum Aufstellungsbeschluss und Informationen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 0202 / 563 6496 oder 0202 / 563 6941 oder E-Mail [bauleitplaene@stadt.wuppertal.de](mailto:bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) möglich.

### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 23.02.2026

gez.

Miriam Scherff  
Die Oberbürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) -

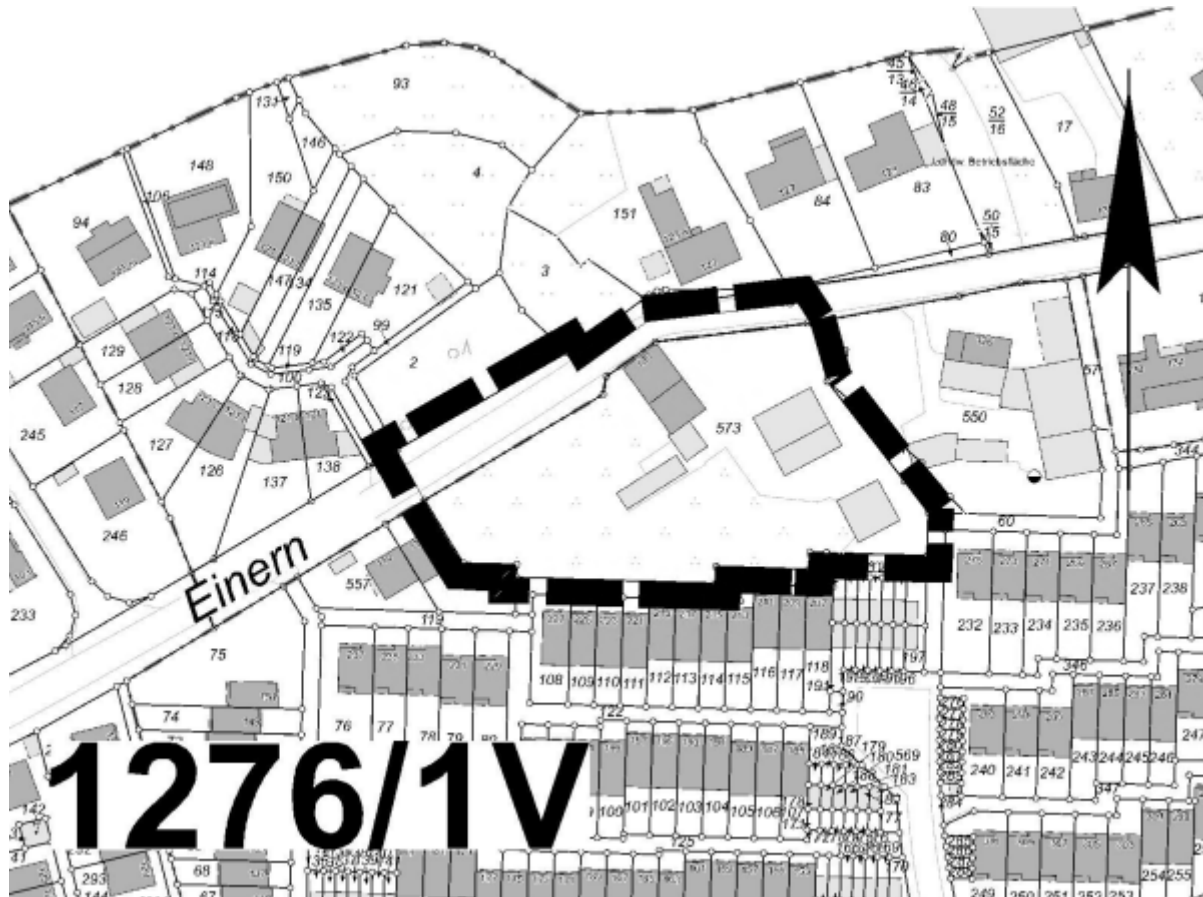
#### hier: Veröffentlichungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Veröffentlichung des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Die Teilung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1276V – Einern (Gut Einern) – in die Teilbereiche 1276/1 V – Einern (Gut Einern Süd) – und 1276/2 V – Einern (Gut Einern Nord) wird beschlossen. Dabei werden die Geltungsbereiche 1276/1 V und 1276/2 V gegenüber dem ursprünglichen Plangebiet des 1276V reduziert.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) - erfasst einen Bereich südlich der Straße Einern 120 zwischen dem Landwirtschaftlichen Betrieb Einern 126 im Osten, der Reihenhausbauung Dellbusch 207-227 im Süden, der Wohnbauung Einern 112 im Westen und verläuft im Norden etwa mittig innerhalb der Verkehrsflächen Einern.
3. Das Planverfahren 1276/1 V wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen fließen gemäß den Vorschlägen der Verwaltung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1276/1 V - Einern (Gut Einern Süd) - ein.
5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1276/1 V – Einern (Gut Einern Süd) ist für den unter Punkt 2. genannten Geltungsbereich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.



## Räumliche Lage



## Planungsziel

Teilung des ursprünglichen Geltungsbereichs und Entwicklung eines Mischgebiets

## Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB der derzeit gültigen Fassung

## Einsichtnahme

Der genannte Bauleitplan wird in dem unten angegebenen Zeitraum erneut eingeschränkt veröffentlicht und liegt aus.

Die erforderlichen Änderungen nach der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffen den Planteil 2 zum 1276/1V mit seinen Darstellungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Dort sind in einem kenntlich gemachten Bereich Änderungen der Nutzungsbezeichnungen vorgenommen worden. In der Planbegründung sind die Änderungen und Erläuterungen ebenfalls farblich hervorgehoben. Da mit den Änderungen nach der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Grundzüge der



Planung nicht berührt werden, ist eine erneute eingeschränkte Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und zur Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen verkürzt. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, zu den Änderungen und Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB nur zu jenen Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wurden.

Dabei handelt es sich um folgende Inhalte/Bereiche:

Planzeichnung Teil 2 (VEP):	Änderungen der Nutzungsbezeichnungen im markierten Bereich, „Marktplatz“ zu „Dorfplatz“, „Mehrgenerationenwohnhaus“ zu „Wohnhaus“, Entfall der Bezeichnungen „Manufaktur“, „Scheune“, „Barrierefreies Mehrgenerationenwohnen“
Textliche Festsetzungen:	keine Änderungen
Begründung:	Die Änderungen der Nutzungsbezeichnungen und dazugehörige Erläuterungen sind in der Begründung farblich hervorgehoben.
Gutachten und Berichte:	keine Änderungen

Die Änderungen sind in der Planzeichnung entsprechend ausgewiesen. Auch die klarstellenden und redaktionellen Anpassungen sind kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung (§2a BauGB) wird in der Zeit vom

16.03.2026 – 30.03.2026 (einschließlich)

Auf der Internetseite

<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

erneut eingeschränkt veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der erneuten öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Zusätzlich findet die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs durch das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).



## STADT WUPPERTAL

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

### Stellungnahmen

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren sollen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch per Mail ([bauleitplaene@stadt.wuppertal.de](mailto:bauleitplaene@stadt.wuppertal.de)) übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich, mündlich (am Auslegungsort, s. u.) an das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105), Abt. Bauleitplanung (R. 105.1), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Hilfestellung erhalten Sie unter Tel.: 0202 563 6496 oder Tel.: 0202 563 6696.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt. Es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Weitergabe der Stellungnahme.

### Bekanntmachungsanordnung

**Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.06.2025 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

### Verletzung und Verfahrens- und Formvorschriften:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.



**STADT WUPPERTAL**

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 23.02.2026

gez.

Miriam Scherff  
Die Oberbürgermeisterin

## **Platzhalter**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

**Herausgeber**

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion**

Rechtsamt  
Am Clef 58  
42275 Wuppertal  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.